

# RS OGH 1961/5/10 6Ob191/61, 1Ob161/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1961

## Norm

ABGB §761

ABGB §1072 ff

AußStrG §167

## Rechtssatz

Das letztwillig, sei es auch in einem Erbvertrag zwischen Ehegatten, eingeräumte Aufgriffsrecht ist nach den das Vorkaufsrecht beschränkten Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB zu beurteilen, daher ein persönliches, nicht vererbliches Recht. Hat der durch das Aufgriffsrecht begünstigte Ehegatte dieses Recht nicht im Prozeßwege geltendgemacht, so erlischt es mit seinem Tod. Die bloße Geltendmachung im Abhandlungsverfahren genügt nicht.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 191/61

Entscheidungstext OGH 10.05.1961 6 Ob 191/61

NZ 1962,126 = EvBl 1961/522 S 660 = JBl 1962,89 = SZ 34/74

- 1 Ob 161/98b

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 161/98b

Vgl; Beisatz: Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welcher der im Gesetz geregelten Rechtsfiguren das vereinbarte oder letztwillig verfügte Aufgriffsrecht am nächsten kommt. Da sich die verschiedensten Rechtsfiguren als rechtsähnlich herausstellen können, ist jeweils im Einzelfall nach der speziellen Ausgestaltung des Aufgriffsrechts zu entscheiden, welche Regeln auf die eingeräumten Rechte anzuwenden sind. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0008272

## Dokumentnummer

JJR\_19610510\_OGH0002\_0060OB00191\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)